



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als  
Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

47. Erkenntniß des Spruchcollegiums an der Universität Erlangen vom 12.  
Dec. 1850 in derselben Sache.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

der Zeit, da er das Schuckmann'sche Colonat dem Verfl. verschrieben, nicht Eigenthümer gewesen sey und daß er also damals keine Befugniß gehabt habe, über das Colonat zu disponiren und dasselbe seinem zweiten Sohne zuschreiben zu lassen.

Erscheint die Klage aus dem vorstehenden Grunde hinfällig, so stellt sich gleichzeitig die Einrede der Ersitzung als begründet dar. Verfl. hat nämlich dann das Colonat nicht auf einen Putativ-Titel, welchem ein Irrthum zum Grunde gelegen, besessen, sondern auf einen wirklichen und rechtsgültigen Titel *pro herede*, welchem kein *suus heres* entgegenstand, (die vom Kläger behauptete *Suität* ohne *patria potestas* — der Mutter — ist ohnehin undenkbar) da der Kläger zur Zeit der Besitzergreifung kein Anerbe war. Die Ersitzung konnte daher wirksam vor sich gehen.

Der Wirkung, welche den von Seiten des Klägers wiederholt geschehenen Anerkennungen des Eigenthums des Verfl. beizulegen ist, braucht keiner besondern Erwähnung zu geschehen.

Schließlich ist aber noch darauf aufmerksam zu machen, daß vorliegender Fall denjenigen Fällen beizuzählen ist, welche die authentische Declaration des §. 4 der Gütergemeinschaftsordnung in's Leben gerufen haben. Wollte man der Ansicht des Klägers beipflichten, so würden nicht nur etwaige vom Vater der Parteien, sondern auch alle von dem Verfl. auf das Schuckmann'sche Colonat gelegten Hypotheken null und nichtig seyn, mithin würden auch dritte Personen, welche in dem Glauben an das rechtmäßige Eigenthum des Verfl. etwa Capitalien an ihn hergeliehen haben, in ihrem Interesse auf das höchste gefährdet seyn, was der Gesetzgeber durch die Erlassung der Declaratoria hat vermeiden wollen.

Da der Kläger das Erkenntniß der ersten Instanz für sich hat, so sind die Kosten beider Instanzen billig gegeneinander zu compensiren gewesen.

Es ist deshalb wie im *Concluso* geschehen, erkannt worden.

---

N<sup>o</sup> 47.

In Sachen des Col. Rasche Nr. 4 der Bauerschaft Oberwüsten, als Curator des Colonen Kirmöller Nr. 1 das., Klägers, Recursen, nunmehr Querulanten, gegen den Colonen Schuckmann Nr. 24 zu Unterwüsten, Verklagten, Recurrenten, nunmehr Querulanten, Colonatseigenthum betreffend,

erkennt Fürstlich Rippisches Hofgericht auf Crachten auswärtiger Rechtsgelehrten hiermit für Recht: daß es bei dem am 18. Octbr. 1849 eröffneten Erkenntniß des Fürstlichen Hofgerichts, der aufgestellten Beschwerden ungeachtet, lediglich verbleibt, auch Queru-



lant die Kosten dieser Instanz, einschließlich der Versendungskosten und Urtheilsgebühren, allein zu bezahlen, resp. zu erstatten schuldig ist.

**V. A. W.**

Daß dieses Urtheil den Rechten und den uns zugesandten Acten gemäß sey, bekennen wir unter Beidrückung unseres größeren In- siegels:

**Ordinarius - Senior** und übrige Beisitzer des Spruchcollegiums an der Königlich Bayer'schen Friedrich-Alexander's Universität Erlangen.

Publ. Detmold den 12. Dec. 1850.

### Gründe.

Durch das am 18. Octbr. 1849 publicirte Erkenntniß des Fürstl. Hofgerichts zu Detmold wurde der früher in dieser Sache ergangene, dem Kläger günstige Amtsbescheid wieder aufgehoben, und vielmehr erkannt, daß Kläger mit seiner Klage abzuweisen, aber die Proceßkosten beider Instanzen zu compensiren seyen. Hierauf ist von Seiten des Klägers unter dem 30. Nov. 1849, also längst nach Ablauf der Fatalien, bei Fürstl. Hofgerichte ein Schreiben eingereicht worden, in welchem die Einlegung eines Rechtsmittels in Aussicht gestellt und zu seiner Ausführung um Frist gebeten wird. Obschon nun unter dem 1. Decbr. desselben Jahrs von Seiten des Befl. ein Antrag des Inhalts gestellt wurde, daß das Erkenntniß für rechtskräftig erklärt werden möge, falls bis dahin die Rechtfertigung des Rechtsmittels Seitens des Klägers noch nicht erfolgt sey, so hat dessen ungeachtet das Gericht dem Recursen unter dem 12. Decbr. eine weitere Frist von 4 Wochen zur Ausführung seines Rechtsmittels gewährt, und erst an deren Ablauf das Präjudiz der Desertion angeknüpft. Hiergegen findet sich keine Protestation von Seiten des Befl. Unter dem 12. Jan. 1850 hat endlich der Kläger die Ausführung seines Rechtsmittels übergeben und es darf, da sich darüber keine Einwendung in den Acten findet, wohl angenommen werden, daß jene Fristertheilung an einem späteren Tage als dem der Unterzeichnung insinuirt wurde, so daß die gewährte Frist als eingehalten erscheint. Hiernach sind die Formalien des Rechtsmittels wenigstens als nothdürftig gewahrt zu betrachten und darf sofort zur Beurtheilung der Materialien geschritten werden.

Das Gesuch des Querulanten geht auf Aufhebung des Urtheils zweiter Instanz und Wiederherstellung des ersten Erkenntnisses unter Verurtheilung des Verfl. in alle Kosten des Proceßes.

Dem Anspruche des Klägers wurden von Seiten des Verfl. drei verschiedene Einreden entgegengestellt,

1) daß das Colonatsrecht des Verfl., als zweiten Sohnes, auf der Bestimmung des Gesetzes vom 8. Mai 1786 beruhe, in welcher es heißt: „daß nie zwei Colonate in eins verwandelt, und wenn



ein Colonus ein anderes zu dem seinigen landesgesetzmäßig erwirbt oder ererbt, derselbe es in seinem Wesen erhalten, alle Lasten, herrschaftliche und Nachbardienste davon besonders leisten, auch, wenn er nicht mehr meiern kann, oder stirbet, es einem seiner Kinder, der nicht Auerbe von dem andern ist, überlassen, oder hatte er nur ein Kind, dieß dann zwar beide Colone, wie der Erwerber, noch zusammenbehalten, aber demnächst nicht dieses zweiten Besitzers Auerbe, sondern ein nachgeborenes Kind das Colonat haben solle;“

2) daß der Verfl. das Eigenthum seines Colonates eressen habe;

3) daß der Kläger auf sein etwaiges Rückforderungsrecht verzichtet hätte.

Zur Unterstützung der ersten Einrede, welche auf der Anwendung des angeführten Gesetzes vom Jahr 1786 beruht, führt der Verfl. an, daß seine Eltern in Gütergemeinschaft gelebt hätten, so daß also sein verstorbener Vater nach den Grundsätzen der in Lippe geltenden gesetzlichen Vorschriften über dieses System der ehel. Güterrechte an dem von der Mutter eingebrachten qu. Colonate solche Rechte erhalten habe, in Bezug auf welche man nach den Worten des angeführten Gesetzes sagen könne, er habe ein „anderes Colonat landesgesetzmäßig hinzu erworben.“ Hiergegen bemerkt der Kläger, daß sich die Gütergemeinschaft nach den ausdrücklichen Worten des Gesetzes vom 27. März 1786 nicht auf die Colone erstrecke, und daß in keinem Fall das dem Kläger als Erstgeborenen zustehende Auerberecht dadurch beseitigt erscheinen könne, weil selbst die authentische Interpretation jenes Artikels vom 18. Mai 1847 die Gütergemeinschaft nur in soweit auf die Colone wirken lasse, als nicht die Eigenthümlichkeiten des Colonatsrechts entgegenständen und Beschränkungen nothwendig machten.

Bei der Prüfung dieser Frage haben sich sowohl die Parteien als auch die Verfasser der sent. a qua lediglich auf den Standpunct gestellt, daß es sich hier um die aus der Gütergemeinschaft hervorgehenden Wirkungen handle. Wäre dieser Gesichtspunct der allein mögliche, so würde sich die Einwendung des Verfl. streng genommen nicht rechtfertigen lassen. Denn gesetzt auch, es sey außer allem Zweifel, daß die fragl. Colone in Folge der neueren Declaration vom Jahr 1847 als Gegenstände der Gütergemeinschaft in Lippe angesehen werden müßten, so würde doch daraus nichts weiter folgen, als daß der überlebende Vater auch über das mütterliche Colonat bis zur Abtheilung mit den Kindern diejenigen Miteigenthumsrechte ausüben dürfe, welche ihm das angeführte Ges. vom 27. März 1786 §. 16 und 17 einräumt. Dagegen würde hieraus durchaus nicht die Befugniß des Vaters abgeleitet werden können, die Art der Vertheilung der Colone unter seine Kinder nach Aufhebung der *communio honorum prorogata* anders zu bewerkstelligen, als das in



Rippe bestehende Recht fordert. Dasselbst gilt nämlich bekanntlich das Institut des s. g. strengen Anerbrechts nach der Primogenitur, welches selbst in Bezug auf die eigenen Güter des Vaters eine willkürliche Disposition zu Gunsten eines andern als des Anerben ausschließt. —

Vergl. Führer, Darstellung der meierrechtl. Verfassung II. S. 164.  
Pfeiffer, das deutsche Meierrecht (1848) S. 240.

Dem immerhin würde aus der bloßen Gütergemeinschaft noch nicht hervorgehen, daß die beiden in die Gütergemeinschaftsmasse gekommenen Colonate als Colonate des Vaters angesehen werden müßten, auf welche sich der Wortlaut der Verordnung vom 8. März 1786 ausschließlich beschränkt, vielmehr wären sie nur als gemeinschaftl. Colonate der Eltern zu betrachten. Für jedes dieser Colonate würde demnach das regelmäßige Anerbrecht des Erstgeborenen bestehen bleiben. Indessen soll an dieser Stelle nicht unbemerkt bleiben, daß die ratio der eben erwähnten Verordnungen unzweifelhaft auch Fälle der vorliegenden Art einschließt, denn ihre Tendenz ist offenbar die, zu verhindern, daß mehrere Colonate in eine Hand gehäuft würden, damit einerseits die gutherrlichen Interessen gewahrt würden, welche bei einer solchen Häufung leicht gefährdet werden könnten und andererseits die volkswirtschaftliche Rücksicht befriedigt werde, welche eine möglichste Vertheilung der Grundstücke fordert. Immer würde aber doch eine durch die bloße Existenz der Gütergemeinschaft kaum zu lösende Schwierigkeit in der Forderung eines Nachweises der Legitimation zu jener väterlichen Disposition vorhanden seyn.

Diese Schwierigkeit wird aber leicht gehoben, wenn man von einem andern und zwar dem hier allein nothwendigen juristischen Gesichtspuncte ausgeht.

Die Lehre vom Meierrechte wird nämlich nicht, wie die Lehre von den übrigen dinglichen Rechten, allein durch die Wirkungen des Verhältnisses einer Person zu einer Sache bestimmt, sondern es haben hier staatswirtschaftliche und gutherrliche Rücksichten in einer Weise eingewirkt, daß sich daraus die vielen Anomalien entwickeln mußten, welche diesem Institute eigen sind, z. B. die Untheilbarkeit, das Anerbenrecht, die *successio anticipata* mit Antetheilsbestellung u. s. w. Ganz besonders wirksam ist der Einfluß des sowohl für den Gutsherrn als auch für das Gemeinwesen überhaupt bestehenden Bedürfnisses gewesen, daß fortwährend ein zur Bewirthschaftung fähiger Mann das Bauergut verwalte, der es dann zugleich in Rücksicht auf die Gemeindeverhältnisse als tüchtiger Reihemann zu vertreten vermöchte. Nur dadurch kann das Interesse der Colonenfamilie, des Gutsherrn und der Gemeinde gewahrt erscheinen, daß das Colonat stets in der Hand eines kräftigen Mannes befind-



lich ist, der es in Bau und Besserung zu halten und vollkommen zu nutzen versteht. Aus diesem Principe ist das Institut der Interimswirthschaft, ferner der Rechtsatz hervorgegangen, daß die Successionsberechtigung nicht blos von dem Daseyn eines abstracten Anrechts auf Grund der Successionsordnung, sondern insbesondere von dem Vorhandenseyn individueller Tüchtigkeit und des zur Bewirthschaftung erforderlichen Alters abhängig ist. Auf dieser Rücksicht beruht nun auch ferner die besondere und ganz eigenthümliche Gestaltung der Rechte, welche ein Ehemann an dem durch Verheirathung mit einer Anerbin ihm zugebrachten Colonate erwirbt. Die Frau verliert nämlich in der Ehe alle ihre individuellen Rechte als Anerbin an dem Colonate, durch die Verheirathung gehen sie sämmtlich auf den Ehemann über, der nunmehr vollständiger Herr des Colonates wird; er bewirthschaftet das Gut allein, er disponirt allein darüber, soweit dies in Bezug auf Colonate möglich ist, er ist der eigentliche Inhaber des Colonats, der eigentliche Wirth und Wehrfester, und die Ehefrau hat nur diejenigen Rechte daraus, welche ihr überhaupt an dem Vermögen des Mannes während der Ehe zustehen; auch ändert hieran der frühere Tod der Ehefrau gar nichts. Daß dieser exorbitante Rechtsatz unzweifelhaft gelte, ist ebenso sehr durch Gesetz als durch Gewohnheitsrecht aller Orten bestätigt.

Vgl. v. Rahm d o h r, juristische Erfahrungen (1808—10) III. 192.

Pfeiffer, das deutsche Meierrecht (1848) S. 224. 292 ff.

Bülow und Hagemann, pract. Erörterungen VII. S. 112.

Gerber, System des deutschen Privatrechts (2. Aufl. 1850) S. 253. N. 8.

Daß dieser Rechtsatz aber insbesondere auch im Pippischen bestehe, wird bezeugt durch

Pfeiffer, a. a. D. S. 316 ff.

Es ist ein anomaler, aber darum um nichts weniger zweifelloser Rechtsatz, welcher freilich nicht als eine Wirkung der Gütergemeinschaft gefaßt werden kann, sondern seinen Grund in den oben angeführten individuellen Interessen hat, welche auf die Gestaltung des bäuerlichen Colonats überall eingewirkt haben.

Geht man aber hiervon aus, so ergiebt sich die Legitimation des Vaters zu einer Disposition über das von der Mutter ihm zugeheirathete s. g. Schuckmann'sche Colonat in Gemäßheit des Ges. vom 8. März 1786 von selbst. Er, der Vater, mußte als wirklicher Colon und Reihemann angesehen werden, von ihm konnte man mit Fug und Recht sagen, daß er zu seinem Colonate noch ein anderes landesgesetzmäßig hinzu erworben oder geerbt habe, und er mußte sich daher in der Lage befinden, welche das angeführte Gesetz voraussetzt. Daher war die Verfügung, welche dem zweiten Sohne



das Schuckmannsche Colonat übertrug, eine vollkommen rechtmäßige, und es fehlt der Klage an allem und jedem rechtlichen Grunde.

Nach dem hier Ausgeführten bedarf es aber ebensowenig einer speciellen Widerlegung der Entscheidungsgründe des Urtheils erster Instanz, welche den hier allein entscheidenden germanistischen Gesichtspunct völlig ignoriren, als eines Eingehens auf die weiteren Einreden des Beklagten.

Was die Kosten betrifft, so rechtfertigt sich bei dem völligen Ungrund des Rechtsmittels die in der Urtheilsform gegebene Entscheidung von selbst. Aus diesen Gründen ist überall, wie im Urtheile geschehen, erkannt worden.

**N<sup>o</sup> 48.**

In Sachen des Auerben Kiel Nr. 16. zu Hummersen, Klägers m. Recurrentens, gegen seine Mutter, die Colona Kiel daselbst, Beklagte m. Recursin,

Colonatsabtretung betr.

wird aus den wieder vorgelegten Acten, nachdem Recursin ihren Antrag auf Actenverschickung zurückgenommen, nunmehr für Recht erkannt: daß es der vorgeschützten Erschleichungseinrede ohnerachtet, bei dem 7 act. ersichtlichen Bescheide vom 10. Septbr. v. J. lediglich zu belassen, Recursin auch schuldig, dem Recurrenten die Kosten des damit verzögerten Rechtsstreits, nach vorgängiger gerichtlicher Festsetzung derselben zu erstatten.

**v. R. w.**

Decr. et Publ. Detmold den 22. Juli 1847.

Fürstl. Vipp. Justizkanzlei.

**Entscheidungsgründe.**

Die Recursin stützt ihr prätendirtes Recht, das von ihrem verstorbenen Ehemanne herrührende Colonat auch nach längst eingetretener Volljährigkeit des Auerben noch fortwährend zu bewirthschaften, zunächst nur auf ein — aus der Polizeiordnung von 1620 hergenommenes — *argumentum e contrario*. Nach Tit. 7. §. 4. jenes Gesetzes sollen nämlich Witwen, „wenn sie zur andern Ehe schreiten“ und nach Tit. 10. §. 2. „Stiefväter“ (Interimswirthe) bei eingetretener Volljährigkeit des Auerben auf die Leibzucht weichen, woraus Recursin denn folgert, daß eine Witwe, wenn sie nicht zur andern Ehe schreite, „zu den mündigen Jahren des rechten Erben“ die Colonats-Verwaltung auch nicht abzugeben habe.

Wie bedenklich es jedoch überhaupt schon ist, bloß auf ein solches Argument *e contrario* eine positive Theorie zu bauen, bedarf keiner Ausführung.

**G. Noodt Julius Paullus c. 7.**